



Berufsunfähigkeitsversicherung

Wichtige Zusatzvorsorge zur berufsständischen Absicherung

Welche Folgen ergeben sich für Sie als selbstständiger Praxisinhaber oder als angestellter Zahnarzt für Ihre Praxis, für Ihre Mitarbeiter und vor allem für Ihre Familie, wenn Ihre Arbeitskraft durch Krankheit, Unfall oder Pflegebedürftigkeit über eine längere Zeit oder gar für immer ausfällt? Das berufsständische Versorgungswerk leistet in diesen Fällen in der Regel erst ab einer Berufsunfähigkeit von 100 %, verbunden mit der Aufgabe der gesamten zahnärztlichen Tätigkeit.

Die so wichtige Absicherung der Arbeitskraft wird oft in hohem Maße vernachlässigt. Die zahnärztliche Fachkompetenz ist durch Mitarbeiter nicht zu ersetzen, so daß im Falle eines Ausfalls des Praxisinhabers die Praxis in ihrer Existenz gefährdet ist, und die Absicherung des Lebensunterhalts zu entfallen droht.

Berufsständische Versorgungswerke:

Leistungen erst ab 100 % Berufsunfähigkeit

Nach der Definition der meisten berufsständischen Versorgungswerke – in Bayern ist dies die Bayerische Ärzteversorgung – liegt eine Berufsunfähigkeit und damit ein Anspruch auf das Ruhegeld dann vor, wenn ein Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist. Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht nicht, solange das Mitglied seinen Beruf selbst ausübt. Konkret bedeutet dies, daß beispielsweise die ausschließliche Weiterführung einer gutachterlichen Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem zahnmedizinischen Verlag zu einem Wegfall des Anspruchs auf Leistungen des Versorgungswerkes führen würde.

Zusätzliche private Absicherung für die finanzielle Unabhängigkeit

Damit Sie also auch bei einer nur teilweisen

Einschränkung Ihrer Erwerbsfähigkeit nicht Ihre Existenz gefährden, sollten Sie eine zusätzliche private Absicherung in Form einer *Berufsunfähigkeitsversicherung* in Erwägung ziehen. Diese hilft Ihnen, im Ernstfall Ihre finanzielle Unabhängigkeit für sich und Ihre Angehörigen zu bewahren.

Der Vorteil dieser Form der privaten Absicherung liegt in der anderslautenden Definition der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen: „*Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, daß die versicherte Person voraussichtlich ununterbrochen, wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außerstande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen*“.

Konkret bedeutet dies, daß die volle vertragliche Leistung bereits ab einer Berufsunfähigkeit von 50 % gezahlt wird, ohne daß Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit gänzlich aufgeben müßten. Damit wäre die Versorgungslücke zur berufsständischen Versorgung geschlossen.

Individuelle Beitragsgestaltung

Die Höhe der Rente kann dabei individuell vereinbart werden. Welche Beträge Ihnen im Fall der Berufsunfähigkeit monatlich zur Verfügung stehen müssen, um Ihre laufenden finanziellen Verpflichtungen abzudecken, müssen Sie sorgfältig prüfen. Von Vorteil ist, daß *Beitragsfreiheit mitversichert* ist, im Leistungsfall sind dann keine Versicherungsbeiträge mehr zu zahlen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge läßt sich durch die *Vereinbarung einer Wartezeit* (Karenzzeit) deutlich reduzieren. Es gibt die Möglichkeit, eine *dynamisch steigende Rente* zu vereinbaren und damit die Rente den steigenden Lebenshaltungskosten und dem persönlichen Bedarf



anzupassen. Zudem gibt es *keine Verweisklausel*, es wird Ihnen also nicht zugemutet, eine andere als die bei Vertragsabschluß ausgeübte Tätigkeit zu übernehmen.

Breite Angebotspalette

Die Berufsunfähigkeitsabsicherung kann wahlweise abgeschlossen werden als selbstständige Berufsunfähigkeitsrentenversicherung, Berufsunfähigkeitsrente als Einschluß in eine Risiko-Lebensversicherung oder Berufsunfähigkeitsrente als Einschluß in eine Kapital- oder fondsgebundene Lebensversicherung. Welche dieser Varianten sinnvoll ist, hängt von Ihrer individuellen Situation

ab. Gerne erstellen wir Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot. Auskünfte durch Fachberater erhalten Sie bei der Assekuranz AG unter 089/ 724 80-402.

Stephan Grüner,
Geschäftsführer VVG



Kontakt:

Versicherungsvermittlungsgesellschaft
der Bayerischen Landes-
zahnärztekammer mbH

Telefon: 089/ 724 80-400

Fax: 089/ 724 80-272

E-Mail: sgruener@vvg.de

Einnahmenüberschußrechnung wird detaillierter

Prüft die Finanzverwaltung jetzt intensiver?

Zum 31.7.2003 ist das Kleinunternehmergesetz in Kraft getreten, das die Gewinnermittlung für Freiberufler und Mittelständler nach dem Einkommenssteuergesetz neu regelt. Die von der Finanzverwaltung geforderten zusätzlichen Informationen konterkarieren den politisch gewollten Bürokratieabbau.

Zweiundachtzig Spalten enthält der Steuervordruck zur Einnahmenüberschußrechnung (EÜR), den Freiberufler und Mittelständler mit Umsätzen bis zu 260.000 EURO ab diesem Wirtschaftsjahr abgeben müssen. Rechtsgrundlage ist das zum 31.7.2003 in Kraft getretene Kleinunternehmergesetz (BGBl. I S. 1550; BStBl I S. 398), das die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuer-Gesetz neu regelt. Außerdem will die Finanzverwaltung die gemachten Angaben mittels computergestützter Verfahren intensiver durchleuchten, so das *Handelsblatt* in seiner Ausgabe vom 28.1.2004. Die Zeitung zitiert in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Bundessteuerberater-Kammer, *Klaus Heilgeist*, mit dem Satz: „Auf Kosten der Unternehmen fordert die Finanz-

verwaltung zusätzliche Informationen ein, die den politisch gewollten Bürokratieabbau als reines Lippenbekenntnis erscheinen lassen.“

Rechtliche Zweifel

Das zweiseitige EÜR-Formular erleichtert darüber hinaus den Abgleich steuerrelevanter Daten durch gezielten Einsatz der Datenverarbeitung. Außerdem lassen sich auf diese Weise Vergleichsdaten ermitteln, die Abweichungen vom „Standard-Fall“ sofort offenkundig machen. Soweit nur diese Fälle anschließend steuerlich überprüft werden, haben Steuerrechtler, wie z.B. *Prof. Roman Seer*, Bochum, Zweifel angemeldet, ob ein solches Verfahren noch mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat den Vordruck „Einnahmenüberschußrechnung EÜR“ mit einer vierseitigen Anleitung versehen (BMF-Rundschreiben vom 11.9.2003 – IV D 2 – 27/03). Das Schreiben mit Anlagen steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen als Download zur Verfügung www.bundesfinanzministerium.de.

Aus: Newsletter – Verband Freier Berufe in Bayern
www.freieberufe-bayern.de